



Zu Frage 5 und 6:

Als Nachweisfrist zur jährlichen Tätigkeit wurde jeweils der 1. Oktober des folgenden Kalenderjahres festgelegt, somit für die Tätigkeit 2004 der 1. Oktober 2005.

Da zum Stichtag der Beantwortung noch keine Nachweisunterlagen zum Kalenderjahr 2004 vorliegen, kann zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden, ob es zu einer dem Förderzweck entsprechenden Mittelverwendung gekommen ist.

Zu den Fragen 7 und 8:

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundeskanzleramts.

Handwritten signature in black ink, appearing to read "Wolfgang Blau".